

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Brüning**
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-60 la/br-kr/bo

Datum
03.05.2018

Niederschrift

der 51. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 04.04.2018
im Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:45 Uhr

Anwesenheit:

s. Anwesenheitsliste

Zu TOP 1 – Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden und Feststellung der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Küper, begrüßt die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, Gäste sowie den Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Herrn Schenk.

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift zur 50. Sitzung am 13.09.2017

Die Niederschrift zur 50. Sitzung am 13.09.2017, versendet mit E-Mail vom 06.03.2018 wird **einstimmig** genehmigt.

Zu TOP 3 – Begrüßung und Vorstellung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Herr Schenk, stellt die soziale, geschichtliche, geographische und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vor. Er geht insbesondere auf die Entwicklung der Bevölkerungszahlen, der Demografie und der Siedlungsentwicklung der Stadt ein.

Zudem erläutert er die Entwicklung seit der Fusionierung der Städte Bitterfeld und Wolfen mit ihren Ortsteilen zum 01.01.2007.

Zu TOP 4 – Änderung des ÖPNV Gesetzes in Sachsen-Anhalt Bericht der Landesgeschäftsstelle

Frau Brüning führt in das Thema ein und verweist auf den Vorbericht. Sie erläutert, dass die Landesregierung am 21.11.2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Sachsen-Anhalt beschlossen habe. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Änderung im Anhörungsverfahren begrüßt.

Mit dem Gesetz solle die in § 9 ÖPNV-G enthaltene Finanzierungsregelung für den Ausbildungsverkehr mit dem bisherigen Finanzierungsbetrag von 31 Mio. Euro entfristet werden. Die Landesgeschäftsstelle habe der Entfristung zugestimmt. Die Höhe der Finanzierung von 31 Mio. Euro wurde in der Stellungnahme nicht in Frage gestellt, weil dem SGSA valide Zahlen aus der Mitgliedschaft, ebenso wie dem Landkreistag fehlen. In der Stellungnahme wurde von den kommunalen Spitzenverbänden eine prozentuale jährliche Steigerung aufgrund des Preisindex gefordert, welcher leider nicht stattgegeben wurde. Des Weiteren führt sie zum § 45 Personenförderungsgesetz und deren Historie aus.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP 5 – Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungsmissständen (WoAufG LSA)

Frau Brüning erläutert, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 29.11.2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungsmissständen (WoAufG LSA) vorgelegt habe. Ziel des Gesetzes sei, den Gemeinden eine gesetzliche Handlungsgrundlage als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe einzuräumen um gravierende Wohnungsmissständen entgegenwirken zu können. Ursache hierfür waren die in Landeshauptstadt Magdeburg eingetretenen Missstände in einem Stadtteil, welche neben den baupolizeilichen Maßnahmen noch eine weitere Möglichkeit geschaffen werde, diesen Vorkommen entgegen zu wirken. In dem Entwurf sei nunmehr eine Mindestwohnfläche je Bewohner, unterschieden nach Erwachsenen und Kind, auferlegt worden. Mit der Ordnungsklausel des Bußgeldes können die Städte gegen Verstöße vorgehen. Die kommunalen Spitzenverbände sehen gegebenenfalls rechtliche Bedenken hinsichtlich des geschaffenen Gesetzes (gegen Art. 13 GG) deshalb müsse ein ordnungsgemäßer Abwägungsverfahren vor Ort erfolgen.

Im Anhörungsverfahren der Landesgeschäftsstelle gab es nur drei Rückantworten, diese halten das Gesetz für entbehrlich. Am 06.03.2018 habe die Landesregierung den mit Vorbericht vorgelegten Gesetzentwurf beschlossen und dem Landtag zur Anhörung übergeben.

Herr Dr. Scheidemann stellt die Situation in der Landeshauptstadt Magdeburg dar und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch in Städten wie Duisburg oder Mannheim ähnliche

Situationen vorliegen. In Duisburg läge die Situation etwas einfacher als in der Landeshauptstadt Magdeburg, dort würden vorwiegend rumänische Bürgerinnen und Bürger in verwahrlosten Häusern wohnen. Der Zustand der Häuser verstoße gegen eine Reihe von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wie zum Beispiel dem Brandschutz.

Herr Dr. Scheidemann berichtet weiter, dass in Magdeburg die Bürgerinnen und Bürger nicht in verwahrlosten Häusern wohnen. Der Zustand der Häuser sei so, dass keine Verstöße gegen das Bauordnungsrecht vorliegen. Es seien ca. 600 Personen in einem Stadtteil von Magdeburg betroffen, die das Sozialgefüge stark beeinträchtigt. Aufgrund der Überbelegung der Wohnräume kommt es zunehmend zur Verlagerung des eigentlichen Lebens von den Wohnungen in den öffentlichen Raum, was die ältere und alteingesessene Bevölkerung in Sorge versetze und ein schlechtes soziales Klima im Quartier nach sich ziehe. Die Bevölkerungsstruktur reiche nunmehr vom Akademiker, über Pensionäre bis hin zu rumänischen Großfamilien. Auch die rumänische Bevölkerung untereinander sei sich in dieser Situation nicht einig und Maßnahmen der Stadt liefen dadurch ins Leere. Eine hohe Lärmbelästigung sei die Folge. Das neue Gesetz gebe der Stadt einen weiteren Handlungsspielraum, um gegen diese Überbelegung vorzugehen. Danach wäre eine Umverteilung der Bevölkerung in andere Stadtbereiche und ein besseres soziales Gefüge in dem genannten Quartier möglich und auch die Integration der rumänischen Staatsbürger besser realisierbar. Zudem werden auch Sozialleistungen und Aufstockungsbeträge ausgenutzt, die der vorhandenen Situation in keinsten Weise entsprechen. Der Spielplatz vor Ort werde mehrfach nicht zum Spielen, sondern zum Verweilen der Bevölkerung genutzt, was wiederum zu Ärgernissen mit den Nachbarn führen würde.

Herr Stäglin sagt, dass der Titel und der Inhalt des Gesetzes seines Erachtens nicht richtig gewählt sei. Er kenne solche Situationen aus seiner Tätigkeit in Berlin, wo es aber oftmals vor allen Dingen eine Wohnungsverwahrlosung war. Er habe Bedenken, wie vor Ort eine Kontrolle gegen Überbelegung tatsächlich organisiert werden solle. Mit dem Gesetz dürfe auf keinen Fall eine Verpflichtung und ein damit verbundener Mehraufwand bei den Städten und Gemeinden entstehen.

Herr Küper sagt, dass seines Erachtens die Diskussion auch weiterhin geführt werden müsse, um solche Probleme in der Gesellschaft in der Gänze zu lösen. Rechtlich sei das Gesetz bedenkenlich, aber eher unschädlich, solange es eine freiwillige Aufgabe bleibe. Er gehe davon aus, dass auch künftig die Problematik Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens auch in kleineren und mittleren Städten sein werde.

Herr Westrum fragt, wie die Vermieter in Magdeburg auf die Situation reagieren.

Herr Dr. Scheidemann antwortet, dass die Vermieter gegen diesen Zustand hilflos seien. Sie sprechen regelmäßig bei der Polizei und dem Ordnungsamt der Landeshauptstadt vor und bitten um Regelung der Probleme. Einige der rumänischen Staatsbürger, welche auch mehr Ruhe haben wollen und in Familie dort wohnten, nähmen das Angebot in andere Gebiete umzuziehen an. Die Eigentümerstruktur aber im Viertel selber sei sehr unterschiedlich. Für ihn werde das Gesetz insbesondere wegen der Regelung des § 8 und dem damit möglichen Zutritt zu den Wohnungen für unentbehrlich.

Herr Schmieder berichtet, dass in Dessau-Roßlau zurzeit diese Probleme nicht bestehen. Er habe im Bauordnungsamt, Sozialamt, Wohnungsamt und Ordnungsamt nachgefragt, in wessen Zuständigkeit diese Eingriffsregelung gemäß des Gesetzentwurfs fallen werde. Hierbei gebe es in der Stadt unterschiedliche Auffassungen. Wenn es das Gesetz gebe, stelle sich für ihn die Frage, ob die Bürger nicht auch ein Recht auf die Ausführung des Gesetzes haben.

Herr Dr. Scheidemann berichtet weiter, dass die alteingesessene Bevölkerung die Zustände meldeten und der Stadt gegenüber fordere, dass diese die Probleme lösen. Die Bürgerinnen und Bürger vor Ort kennen nicht die rechtlichen Grundlagen. Für sie seien für alle Probleme generell das Rathaus zuständig. Das Bauordnungsamt und das Ordnungsamt arbeiten bisher zusammen und würden auch künftig unter Heranziehung des Wohnungs- und Sozialamtes die Aufgaben des Gesetzes übernehmen. Einige Wohnungen konnten tatsächlich aus brandschutzrechtlichen Regelungen beräumt werden. Das sei aber der weit geringere Anteil.

Herr Küper sagt, es seien rechtsfreie Räume entstanden. In vielen westdeutschen Städten und Gemeinden sei dies Alltag. Die Städte würden oftmals allein gelassen bei der Regelung der Probleme. Er glaubt, es werden auch die Fälle in Sachsen-Anhalt zunehmen, auch in den mittleren und kleineren Städten.

Herr Hermann fragt, was der Landkreistag hierzu sagt. Frau Laumann führt aus, dass die Haltung des Landkreistages zurzeit zurückhaltend sei.

Frau Rauer stellt die Frage, wie bei der Ausführung des Gesetzes die Städte tatsächlich vorgehen wollen. Inwieweit gehe dann das Bauordnungsamt oder das Ordnungsamt zu den betroffenen Wohnungen und öffne diese gewaltsam.

Herr Dr. Scheidemann erläutert, dass das Ordnungsamt der Landeshauptstadt inzwischen informiert sei, um diese Aufgabe gemeinsam mit dem Bauordnungsamt zu übernehmen.

Herr Stäglin fragt, wer die tatsächlichen Eigentümer der Liegenschaft sind.

Herr Dr. Scheidemann sagt, es seien oftmals griechische Eigentümer, welche an rumänische Bürger vermieten.

Herr Küper schlägt vor, die Diskussion weiter zu verfolgen und in der Sache auch noch einmal mit dem Landkreistag über gemeinsame Aktivitäten bzw. der Meinung bei den Landkreisen zu diskutieren.

Herr Schenk berichtet, dass auch in Bitterfeld-Wolfen EU-Bürger aus Polen Wohnungen anmieten, sie aber in Leipzig arbeiten. Die Bevölkerung lehne dies ohne Begründung oftmals ab.

Herr Küper führt aus, dass auch die Stadt Naumburg in dieser Sache ähnliche Probleme hatte und rät, sich mit den Kolleginnen und Kollegen in Weißenfels in Verbindung zu setzen. Das Problem, welches jetzt aufgrund der neuen Regelung der EU zum Arbeits- und Aufenthaltsrecht sowie auch durch die Flüchtlingssituation entstanden sei, führe darauf zurück, weil die alten Bundesländer in den Jahren zuvor bei der Integration große Fehler begangen und nicht aufgearbeitet haben.

Herr Dr. Scheidemann betont, dass in Nordrhein-Westfalen ein ähnliches Gesetz bestehe. Im dortigen § 11 Abs. 2 seien auch Maßnahmen gegen Überbelegung geregelt.

Frau Dr. Hagenau fragt, ob auch in anderen Städten und Gemeinden ausländische Bürgerinnen und Bürger der EU Wohnungen gekauft haben.

Herr Küper bejaht dies und sagt, dass in Naumburg kanadische und syrische Eigentümer vorhanden seien. Die Erfahrungen seien recht unterschiedlich, leider nicht alle positiv.

Herr Westrum berichtet, dass auch in Stendal unterschiedliche Eigentümerschaften vorliegen. Die Stadt habe nur positive Erfahrungen hierbei erzielt.

Frau Marschal berichtet, dass in Merseburg eine Vielzahl von türkischen Bürgern Eigentümer der Häuser und Wohnungen seien. Die Erfahrungen hierzu seien unterschiedlich.

Herr Klaus berichtet, dass in Halberstadt es vorwiegend bulgarische Eigentümer gebe. Auch hier komme es zu Problemen.

Zu TOP 6 – Städtebauförderung Musterverfahren der Hansestadt Stendal zum Führen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Bezug auf die Höhe der Strafzinsen aus dem Förderbescheid des Landes zur Städtebauförderung

Herr Westrum berichtet für die Stadt Stendal, dass der hier vorgetragene Sachverhalt aus dem Jahr 2011 resultiere. Die Zinsforderung sei aufgrund des nicht fristgemäß zweckgebundenen Einsatzes der Mittel zu Stande gekommen. In dem vom Landesverwaltungsamt gesandten Bescheid, welcher Grundlage der Klage sei, werde ein Zinssatz von über 4 % geltend gemacht. Diese Zinssätze können zurzeit bei den Banken im Rahmen der Geldanlage allerdings nicht mehr realisiert werden. Aus Sicht der Stadt Stendal bereichere sich das Land in dem sie überzogene Zinssätze von den Gemeinden verlangen, welche diese am Markt aber nicht erzielen können. Inzwischen habe das Land gegen die eingereichte Klage der Stadt Stendal eine Gegendarstellung verfasst, welche ebenfalls wiederum von der Stadt Stendal beantwortet wurde. Bei der Einreichung der Klage wurden insbesondere die Punkte des fehlenden Ermessens, der Zinshöhe bis zu fast 5 % über dem Basiszinssatz und unterschiedliche Berechnungsmodelle angemahnt. Nach ersten Informationen werde es aufgrund der Bedeutsamkeit des Verfahrens noch zeitlich andauern.

Frau Marschal informiert, dass die Stadt Merseburg drei Bescheide mit ähnlichen Vorgängen erhalten habe. Nach Einlegung des Widerspruchs habe das Land signalisiert, dass bis zur Urteilsverkündung der Stadt Stendal die Verfahren ruhen werden.

Herr Westrum führt aus, dass noch zwei weitere Bescheide zu dem gleichen Sachverhalt der Stadt Stendal eingegangen seien. Auch hier wurde mit dem Land vereinbart, es bis zum Ausgang des ersten Verfahrens ruhen zu lassen.

Herr Schmieder sagt, dass die Stadt Dessau-Roßlau es versäumt habe, zu klagen und die Zinsen bezahlt habe.

Herr Westrum erinnert in diesem Zusammenhang auf das seinerzeit mit dem MLV und dem Minister Webel geführten Gespräch.

Herr Küper berichtet, dass beim Innenministerium als Kommunalministerium eine Arbeitsgruppe gebildet wurde, bei der verschiedene kommunalrechtliche Probleme angesprochen werden. Der Städte- und Gemeindebund werde auch diesen Sachverhalt dort noch einmal vortragen.

Herr Westrum zeigt auf, dass bei der Antragstellung für Fördermittel der Städtebauförderung laut Richtlinie ein bestätigter Haushalt eingereicht werden müsse für eine Antragstellung im folgenden Jahr. Tatsächlich reiche dann allerdings in der Regel ein Haushaltsplan aus. Für ihn stelle sich die Frage, warum dies in der Förderrichtlinie nicht geändert werde. In den Programmen finden oftmals Paradigmenwechsel statt, wie in dem Jahr 2018 verstärkt zu verzeichnen

sei. Die regelmäßigen Begründungen des Landes laufen auf die Aussage, dass das bisher schon immer so geregelt war und dafür nur bisher nicht Anspruch genommen wurde. Diese Aussagen bestätigen Herr Klaus und Herr Schmieder.

Herr Kirchner und Herr Stäglin begrüßen die Mitarbeit des SGSA in der Arbeitsgruppe des Innenministeriums und regen an, das Thema der Städtebauförderung dort zu platzieren.

Frau Laumann sagt, dass im Rahmen einer Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten beim Landesverwaltungsamt die Landesgeschäftsstelle das Thema Verzinsung in der Städtebauförderung noch einmal aufnehmen wolle. Dazu benötige der Städte- und Gemeindebund Aussagen, ob es bereits Kostenfestsetzungsbescheide in den letzten Wochen und Monaten gegeben habe. Diese sollen bitte an die Landesgeschäftsstelle gegeben werden.

Frau Rauer, Herr Hermann und Herr Schmieder sagen dem Versand zu.

Zu TOP 7 – Öffentliches Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)

Frau Brüning berichtet einführend und stellt dar, dass vom 04.10. bis 04.12.2017 das öffentliche Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf der Landesverordnung über NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt stattgefunden habe. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt habe auf Grundlage der Hinweise und Anmerkungen der Mitglieder eine gemeinsame Stellungnahme mit dem Landkreistag abgegeben. Es wurde insbesondere auf die fehlende notwendige Privilegierung von Hochwasserschutzmaßnahmen verwiesen. Die Einschränkungen für gewerbliche Unternehmen und die Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft wurde kritisch gesehen. Das Verbot des Errichtens oder Erweiterns von Ver- oder Entsorgungsleitungen wurde als unverhältnismäßig angesehen und eine anderweitige Regelung eingefordert. Ende 2018 solle nach einem vollzogenen Abwägungsprozess die Endfassung vorliegen.

Herr Kirchner berichtet, dass die Stadt Wittenberg ähnliche Begründungen wie die von Frau Brüning vorgetragenen Gründe aufgezeigt habe und werde die Stellungnahme an die Landesgeschäftsstelle nachreichen. Herr Kirchner fragt, wie der zeitliche Ablauf weiterhin sei.

Frau Brüning informiert, dass die Landesgeschäftsstelle beim MULE nachfragen werde.

Herr Westrum zeigt auf, dass die NATURA 2000 nicht nur ein Eingriff in die Planungshoheit, sondern auch in das Eigentum hinsichtlich der Bodenpreise sei. Eine Grundschuldeintragung lehnen dann regelmäßig die Banken wegen zu geringen Wertstellungen ab. Dies gleiche seines Erachtens eigentlich fast einer Enteignung.

Herr Stäglin sagt, dass nach seinem Kenntnisstand dies keine Neuausweisungen in der Richtlinie seien, sondern nur das Aufschreiben der vorhandenen Gebiete.

Herr Küper findet die Auswirkungen für die Städte, Gemeinden und Landkreise sehr massiv und regt an, dass in der Sache weiterhin diskutiert werden müsse.

Zu TOP 8 – Mitteilungen

8.1 Dieselfahrverbote

Frau Brüning weist auf den Vorbericht hin. Sie sagt, dass es ein Dieselfahrverbot geben könne, wenn die Abgasnorm Euro 4 oder schlechter sei. Autos mit der Euro 5 Dieselnorm dürften erst später ein Fahrverbot drohen. Entsprechend einer Abwägung des Verbotes müsse aber einer umfänglichen Prüfung und Verhältnismäßigkeitsabwägung vorausgehen. Es werden ca. 70 Städte bundesweit betreffen, in Sachsen-Anhalt gegebenenfalls nur die Stadt Halle (Saale).

Herr Stäglin sagt, die Deutsche Umwelthilfe habe das Land Sachsen-Anhalt verklagt wegen Nichteinhaltung der Dieselwerte. Die Stadt Halle sei als Beteiligter beigeladen. Das Verfahren laufe noch. Die Stadt prüfe nun eigenständig, welche Auswirkungen es haben könnte, wenn sie die Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h senken werde. Nach einer erfolgten Messung könne dann beurteilt werden, ob bis zur Fertigstellung der Umgehungsstraße von dieser Geschwindigkeitsbeschränkung Gebrauch gemacht werde.

8.2 Intelligente Verkehrssysteme

Frau Brüning berichtet, dass beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr die Möglichkeit von intelligenten Verkehrssystemen vorgestellt wurde. Dabei wurden die Verkehrsströme, welche im Land vorrangig seien, in Gänze erfasst. Im Ergebnis soll es zwei Richtlinien zur Förderung mit einem Fördersatz von 90 v. H. geben. Darüber seien zum Beispiel auch die Umrüstung auf LED-Lampen förderbar. Sachinvestitionen und Personalkosten werden übernommen. Vom 31.01. bis 31.07.2019 werde es eine erneute Möglichkeit der Förderantragstellung geben. Die NASA sei ebenfalls im Projekt involviert.

Zu TOP 9 – Anfragen und Anregungen

Frau Brüning informiert den Ausschuss über das Vorhaben des Landes mit recycelbaren Baustoffen den Straßenbau zu fördern. Hierfür sollen aber spezielle Baustoffe empfohlen werden.

Herr Dr. Scheidemann sagt, dass Abrissmaterial heute bei dem Rückbau von Straßen nicht mehr verwendet werden. Entweder müssen die Baustoffe in die Deponie gebracht oder teilweise als Sondermüll entsorgt werden. Von daher sei die Verwendung von recycelbaren Baustoffen aus seiner Sicht schwierig.

Herr Westrum sagt, dass es sogenannte Z1 und Z2 Baustoffe gebe, welche allerdings aufgrund der Regelung des Bau- und Umweltrechtes als belastet gelten. Eine Wiederverwendung für eine neue Straße und deren Fahrbahn sei verboten. Wenn ein Teil der Fahrbahn erneuert werden müsse, müsse nunmehr eine Prüfung erfolgen, inwieweit links- und rechtsseitig neben der Fahrbahn Z1 und Z2 Baustoffe verwendet wurden. Sei dies der Fall, müsse die Straße komplett erneuert werden, einschließlich Unterbau. Dies verteuere den Straßenbau erheblich.

Herr Küper sagt, dass leider der Altlastenfonds hierfür nicht ständig sei und eine Refinanzierung schwierig.

Herr Westrum berichtet, dass die Materialien tatsächlich nicht wirklich gesundheitsschädigend seien und deshalb die Abkehr von deren Nutzung unverständlich sei.

Frau Rauer fragt, ob es ein Verzeichnis des Landes gebe, in dem aufgezeigt sei, wo Z1 und Z2 Baustoffe recycelt werden könnten.

In diesem Zusammenhang spricht Herr Westrum die Anschaffung und Nutzung von E-Ladestationen in den Städten und Gemeinden an. Eine Kabelstation mit modernster Technik koste einer Stadt ca. 80.000 Euro. Es stelle sich für die Stadt Stendal die Frage, wie eine Refinanzierung über Kostenerhebung möglich wäre.

Herr Stäglin berichtet, dass in Halle (Saale) die Stadtwerke diese Aufgabe übernehmen und Mehrfachladestationen zum Beispiel an Verwaltungsgebäuden geplant habe.

Herr Kirchner sagt, in Wittenberg realisiere das die Stadtwerke in Abstimmung mit der Stadt.

Herr Dr. Scheidemann führt aus, dass in der Landeshauptstadt Magdeburg unterschiedliche Betreiber gebe. Die zur Verfügung Stellung bzw. Aufladung mit Strom sei kostenlos, da die Abrechnung zu kompliziert und teuer wäre.

Herr Schmieder berichtet, dass die Stadtwerke Dessau sich gegen den Aufbau solcher E-Säulen gewandt habe. Nunmehr, auch aufgrund der Diskussion im Stadtrat, seien 3-4 Probestationen geplant.

Frau Dr. Hagenau empfiehlt Vertreterinnen bzw. Vertreter der Enviam zu dieser Problematik einzuladen. Die Enviam habe verschiedene Modelle entwickelt.

Herr Müller begrüßt diese Initiative.

Frau Rauer berichtet, dass die EnivaM auch ein eigenes Förderprogramm für E-Ladestationen habe. Herr Küper führt weiter aus, dass er auf Vorschlag des SGSA im Aufsichtsrat der Enviam sei. Er werde in einer der nächsten Sitzungen das Thema ansprechen und darum bitten, in einem Erfahrungsaustausch in der nächsten Sitzung zur Diskussion zur Verfügung zu stehen.

Herr Hermann sagt, in Bitterfeld-Wolfen haben die Stadtwerke am Bahnhof eine Säule errichtet, zwei weitere seien mit Förderung geplant. So solle unter anderem auch am Rathaus eine Ladestation vorgehalten werden.

Herr Stäglin ergänzt die Ausführung von Herrn Küper und regt an, auch die NASA zu diesem Thema einzuladen.

Herr Westrum fragt, inwieweit die Schaffung von barrierefreien Haltestellen in den Städten und Gemeinden thematisiert werde.

Herr Küper antwortet, dass die Stadt Weißenfels hierfür ein Konzept erarbeitet und bereits angefangen habe, diese einzurichten. Die Stadt Naumburg selber arbeite noch an der Erstellung eines Konzeptes.

Herr Schmieder fragt, wie die Situation sei, wenn die Stadt Fördermittel an Dritte weitergebe. Bei der Verwendungsnachweisprüfung gebe es regelmäßig mit den Dritten Probleme und es komme zu Vergabeverstößen. Die Ausführungen des Landes hierzu seien leider sehr unzureichend. Es sei auch schon ein Klageverfahren vom Verwaltungsgericht in Halle ansässig.

Herr Dr. Scheidemann berichtet, dass bei Vergabeverstößen oder anderen Verstößen bei der Weiterreichung von Fördermitteln an Dritte die Landeshauptstadt Magdeburg individuelle Sätze von 5-10 % zur Rückforderung veranschlage.

Herr Westrum sagt, dass in der Stadt Stendal unterschieden werde, ob leichte, mittlere oder schwere Verstöße vorliegen. Danach werde die Summe der Rückforderung bestimmt. Sie belaufe sich auf 30-50 % der Fördersumme. Der Landesrechnungshof habe im Rahmen der Haushaltsprüfung keine Beanstandung gesehen.

Zu TOP 11 – Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Die 52. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses wird am Mittwoch, dem **12.09.2018** im Rathaus der Stadt Halberstadt durchgeführt.



Leindecker
Landesgeschäftsführer



Küper
Ausschussvorsitzender



Brünig
Referentin



Laumann
Sachgebietsleiterin/Protokollführerin